

# RS OGH 2002/10/1 11Os184/01 (11Os185/01)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.10.2002

## Norm

StGB §156 Abs1

## Rechtssatz

Als Gläubiger iSd § 156 StGB kommen nach dem Sinn des Gesetzes nur solche in Betracht, welche durch das Täterverhalten zumindest abstrakt einen Nachteil erleiden könnten, wobei es in weiterer Folge genügt, dass nur einer von ihnen geschädigt werden kann, weshalb Hypothekargläubiger, deren Forderung im Rang vor einem (hier inkriminierten) Belastungs- und Veräußerungsverbot grunbücherlich sichergestellt sind, aus dem Kreis der für die Mehrheitsbildung in Betracht kommenden Gläubiger ausscheiden.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 184/01

Entscheidungstext OGH 01.10.2002 11 Os 184/01

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116959

## Dokumentnummer

JJR\_20021001\_OGH0002\_0110OS00184\_0100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)